

Geschäftsordnung des Rundfunkrates des Saarländischen Rundfunks

vom 31. Januar 2024

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Beratungen, Abstimmungen und Wahlen des Rundfunkrates des Saarländischen Rundfunks und seiner Ausschüsse sowie für die Erstattung von Reisekosten, die Zahlung von Sitzungsgeldern und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse.

§ 2 Aufgaben des Rundfunkrates

Die Aufgaben des Rundfunkrates ergeben sich aus dem Gesetz über den Saarländischen Rundfunk (SR-Gesetz), dem Medienstaatsvertrag (MStV) und der Satzung des Saarländischen Rundfunks in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 3 Vorsitz im Rundfunkrat

[§ 6 Absatz 8 SR-Gesetz, § 4 Satzung]

(1) Die Amtszeit des den Vorsitz führenden und des den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieds beträgt zwei Jahre.

(2) ¹Das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates führt die Geschäfte des Rundfunkrates. ²Es vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Sitzungen. ³Ist das den Vorsitz führende Mitglied verhindert, so übt das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied dessen Befugnisse aus; das Gleiche gilt, solange bei vorzeitigem Ausscheiden ein Nachfolger nicht gewählt ist. ⁴Ist auch das stellvertretende den Vorsitz führende Mitglied verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Befugnisse des den Vorsitz führenden Mitglieds wahr.

(3) ¹Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das den Vorsitz führende Mitglied die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen den Vorsitz führenden Mitglieds weiter. ²Zur Geschäftsführung des den Vorsitz führenden Mitglieds gehört auch die Einladung der Mitglieder des Rundfunkrates zu Beginn einer neuen Amtsperiode sowie die Information nach § 17 Absatz 3.

(4) ¹Vorschläge zur Wahl sollen dem den Vorsitz führenden Mitglied rechtzeitig vor der Einladung zu der Sitzung, die die Wahl des den Vorsitz führenden Mitglieds und/oder seines Stellvertreters zum Gegenstand hat, mitgeteilt werden. ²Auf Verlangen eines Mitglieds haben

sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen dem Rundfunkrat vorzustellen und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

(5) Erfüllt das den Vorsitz führende Mitglied die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 Satz 1 SR-Gesetz, darf dessen Stellvertreter diese Voraussetzungen nicht erfüllen und umgekehrt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Ausschüsse entsprechend.

§ 4 Neukonstituierung

[§ 6 Absatz 2 bis 6 SR-Gesetz]

(1) ¹Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Rundfunkrates fordert das den Vorsitz des Rundfunkrates führende Mitglied die entsendungsberechtigten Stellen auf, dem Rundfunkrat Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die neue Amtsperiode des Rundfunkrates anzuzeigen und mit der Anzeige alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Einhaltung der Inkompatibilitätsregelungen (§ 5 Absatz 4 bis 6 SR-Gesetz) erforderlich sind. ²Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Sofern mehrere Organisationen entsendungsberechtigt sind, teilt das den Vorsitz führende Mitglied den jeweiligen Organisationen mit, dass sie sich auf eine gemeinsame Entsendung eines Mitglieds zu einigen haben. ²Diese Einigung ist dem amtierenden den Vorsitz führenden Mitglied des Rundfunkrates bis vier Wochen vor der ersten Sitzung in der neuen Amtsperiode des Rundfunkrates anzuzeigen. ³Über die Besetzung von Sitzen, über die sich die gemeinsam entsendungsberechtigten Organisationen nicht einigen konnten, entscheidet das von dem den Vorsitz des Rundfunkrates führenden Mitglied zu ziehende Los. ⁴Das Losverfahren findet spätestens zwei Wochen vor der ersten Sitzung in der neuen Amtsperiode des Rundfunkrates statt. ⁵An dem Verfahren nehmen nur Organisationen teil, die eine entsprechende Mitteilung an das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates gemacht haben. ⁶Die Mitteilung muss den Personenvorschlag und die Bestätigung der Einhaltung der gesetzlichen Inkompatibilitätsvorgaben enthalten. ⁷Das den Vorsitz führende Mitglied informiert alle Beteiligten über den Ausgang der Auslosung.

(3) ¹Das amtierende den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates (§ 3 Absatz 3) stellt zu Beginn der Amtsperiode die ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellung dem Rundfunkrat mit der Einladung zur ersten Sitzung in der neuen Amtsperiode des Rundfunkrates bekannt. ²Ist eine Entsendung nicht ordnungsgemäß erfolgt, teilt das amtierende den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates dies der entsendungsberechtigten Stelle unter Angabe der Gründe mit und fordert diese auf, eine ordnungsgemäße Entsendung vorzunehmen. ³Bis zu einer ordnungsgemäßen Entsendung bleibt dieser Sitz im Rundfunkrat unbesetzt. ⁴Die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrates verringert sich entsprechend.

Abschnitt I

Allgemeines

§ 5 Sitzungen des Rundfunkrates **[§ 8 Absatz 1 SR-Gesetz, §§ 5 und 7 Satzung]**

(1) Der Rundfunkrat tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen.

(2) Sitzungen des Rundfunkrates sind ordentliche und außerordentliche Sitzungen.

(3) ¹Außerordentliche Sitzungen werden gemäß § 5 Absatz 3 Satzung des Saarländischen Rundfunks einberufen, wenn das den Vorsitz führende Mitglied es für erforderlich hält, oder wenn

- a) mindestens sechs Mitglieder oder
- b) das den Vorsitz führende Mitglied des Verwaltungsrates oder
- c) die Intendantin/der Intendant oder
- d) das Direktorium

es schriftlich beantragen. ²Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(4) In einer außerordentlichen Sitzung dürfen nur die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände erörtert werden.

(5) Der Saarländische Rundfunk stellt sicher, dass körper- und/oder sinnesbehinderte Mitglieder des Rundfunkrates die zur Teilhabe an der Arbeit des Rundfunkrates notwendige Unterstützung erhalten.

(6) Die Sitzungen werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können sie nach Entscheidung des den Vorsitz führenden Mitglieds per Videoschaltkonferenz durchgeführt werden.

§ 6 Einladung, Tagesordnung [§ 8 Absatz 6 SR-Gesetz, § 5 Absatz 2 und § 6 Satzung]

(1) ¹Die Mitglieder des Rundfunkrates werden von dem den Vorsitz führenden Mitglied unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Rundfunkrates eingeladen. ²Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen; zu außerordentlichen Sitzungen kann mit einer bis auf drei Tage verkürzten Frist eingeladen werden. ³Die elektronische Übermittlung der Einladung ist fristwährend. ⁴Die Tagesordnungen des Rundfunkrates werden zeitgleich im Online-Angebot des SR veröffentlicht. ⁵Zu Sitzungen der Ausschüsse lädt das den Vorsitz führende Ausschussmitglied ein. ⁶Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Intendantin oder der Intendant, die Mitglieder des Direktoriums, die leitenden Angestellten gemäß § 22 Abs. 1 SR-Satzung sowie ein Mitglied des Personalrates gemäß § 112 Abs. 1 Saarländisches Personalvertretungsgesetz (SPersVG) sind zu den Sitzungen des Rundfunkrates einzuladen. ²Sie sind berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen, es sei denn, dass ein Beratungsgegenstand ihre Person betrifft. ³Auf Verlangen des Rundfunkrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Der Rundfunkrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und im Einvernehmen mit der Intendantin/dem Intendanten Bedienstete des Saarländischen Rundfunks hinzuziehen.

(4) Das den Vorsitz führende Mitglied hat einen Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung zu setzen, wenn mindestens sechs Mitglieder dies wenigstens vier Wochen vor einer ordentlichen Sitzung des Rundfunkrates verlangen.

(5) In einer ordentlichen Sitzung bedarf die Ergänzung der Tagesordnung um weitere in der Einladung nicht angeführte Beratungsgegenstände der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rundfunkrates.

(6) ¹Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so obliegt es ihm, seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter davon zu unterrichten. ²Die Beschlussfähigkeit des Rundfunkrates kann nicht mit der Begründung angezweifelt werden, die Stellvertreterin/der Stellvertreter sei nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet worden.

(7) ¹Die stellvertretenden Mitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist. ²Die stellvertretenden Mitglieder, die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Mitglied eines Ausschusses des Rundfunkrates sind, werden gemäß Absatz 1 eingeladen und können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnehmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

[§ 8 Absatz 2 und 3 SR-Gesetz]

(1) ¹Der Rundfunkrat und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn zu Beginn der jeweiligen Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder gemäß § 5 eingeladen wurden. ²Der Rundfunkrat und seine Ausschüsse gelten so lange als beschlussfähig, als nicht vor einer Abstimmung auf Antrag eines Mitglieds vom Vorsitz führenden Mitglied festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Sind der Rundfunkrat oder seine Ausschüsse nach Absatz 1 beschlussunfähig, so sind sie in einer zweiten, zur Beratung der noch nicht erledigten Gegenstände binnen eines Monats stattfindenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

§ 8 Öffentlichkeit

[§ 8 Absatz 5 SR-Gesetz, § 32 MStV RStV in der Fassung des 3. MÄndStV, § 8 Satzung]

(1) ¹Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich. ²Öffentlichkeit wird zusätzlich durch Ton- und Bildaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung oder Übertragung (Livestream) hergestellt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit von Sitzungen oder von der Beratung einzelner Gegenstände ausschließen.

(2) ¹Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit Rücksichtnahmen auf das Wohl des Saarländischen Rundfunks oder berechnigte Interessen Einzelner einer öffentlichen Beratung entgegenstehen. ²Berechnigte Interessen Einzelner sind insbesondere dann berührt, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung der persönlichen Verhältnisse oder finanziellen Angelegenheiten natürlicher oder juristischer Personen erfordert. ³Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Einzelnen vertraulich sind, sind stets in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Soweit Dritte im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach § 32 MStV in ihren Stellungnahmen Geschäftsgeheimnisse ausgewiesen haben, trifft der Rundfunkrat die Entscheidung nach § 32 Absatz 6 MStV in nicht-öffentlicher Sitzung, ohne dass dies einer besonderen Beschlussfassung nach Absatz 1 bedarf.

(4) Macht die Intendantin/der Intendant Gründe des Absatzes 2 geltend, so bedarf die Ablehnung eines Antrages auf nicht-öffentliche Beratung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rundfunkrates.

(5) ¹Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. ²Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(6) Verlauf und Ergebnis der Behandlung einzelner Beratungsgegenstände des nicht-öffentlichen Teils der Sitzung sind vertraulich, wenn nicht der Rundfunkrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, im Falle eines Antrages nach Absatz 4 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder etwas anderes beschließt.

(7) Die Sitzungen der Ausschüsse des Rundfunkrates sind nicht-öffentlich.

§ 9 Unterrichtung der Öffentlichkeit

[§ 8 Absatz 6 SR-Gesetz, § 9 Satzung]

(1) Der Rundfunkrat unterrichtet die Öffentlichkeit nach jeder Sitzung über die Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen des Rundfunkrates, soweit nicht § 8 Absatz 6 dem entgegensteht.

(2) Die Gremiengeschäftsstelle kann für Veröffentlichungen des Rundfunkrates nach Abs. 1 Hilfestellung bei der Pressestelle des SR in Anspruch nehmen.

§ 10 Niederschriften

[§ 8 Absatz 7 SR-Gesetz, § 10 Absatz 2 Satz 3 Satzung]

¹Über die Sitzungen des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen.

²Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates sowie den Teilnahmeberechtigten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 zuzuleiten.

Abschnitt II

Ausschüsse

§ 11 Ausschüsse

[§ 9 SR-Gesetz, § 10 Satzung]

(1) ¹Soweit erforderlich, werden die Beratungsgegenstände des Rundfunkrates in seinen Ausschüssen vorberaten. ²Beratende Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SR-Gesetz können nicht in die Ausschüsse gewählt werden. ³Ein Mitglied und sein stellvertretendes Mitglied dürfen nicht zeitgleich in demselben Ausschuss vertreten sein.

(2) ¹Der Rundfunkrat bildet einen erweiterten Programmbeirat, einen Finanz-, einen Rechts-, einen Telemedien- und einen Beschwerdeausschuss als ständige Ausschüsse. ²Er kann darüber hinaus weitere ständige Ausschüsse oder Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

(3) ¹Der Rundfunkrat wählt die Mitglieder der ständigen Ausschüsse für die Amtsperiode des Rundfunkrates. ²In den Ausschüssen sollen Frauen hälftig vertreten sein. ³Der Anteil der Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 Satz 1 SR-Gesetz erfüllen, darf ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen.

(4) ¹Die Wahl wird für alle freien bzw. frei werdenden Sitze gemeinsam vorgenommen. Für den Beschwerdeausschuss gilt § 16 Absatz 1 Satz 1.

(5) ¹Werden zur Wahl Personen vorgeschlagen, die die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 4 Satz 1 SR-Gesetz erfüllen oder insoweit die Wartezeit nach § 5 Absatz 6 SR-Gesetz noch nicht erfüllen, muss für den Fall, dass nicht entsprechend der Personenzahl Sitze nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SR-Gesetz zur Verfügung stehen, zunächst eine Stichwahl unter diesen Personen stattfinden. ²Bei der Stichwahl haben die Mitglieder des Rundfunkrates jeweils höchstens so viele Stimmen, wie Sitze nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SR-Gesetz zu vergeben sind. ⁴An der Wahl nach Absatz 6 nimmt teil, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(6) ¹Bei der für alle freien bzw. frei werdenden Sitze gemeinsam vorzunehmenden Wahl haben die Mitglieder des Rundfunkrates jeweils höchstens so viele Stimmen wie frei werdende Sitze. ²Diese Stimmen dürfen nicht kumuliert werden. ³Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(7) ¹Die Ausschüsse wählen jeweils die den Vorsitz führenden Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertretung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Diese müssen Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sein und dürfen nicht stellvertretende Mitglieder des Rundfunkrates sein. ³Für den Beschwerdeausschuss gilt § 16 Absatz 1 Satz 2. ⁴Der Anteil der Ausschussvorsitz führenden Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 Satz 1 SR-Gesetz erfüllen, darf ein Drittel nicht übersteigen. ⁵Satz 2 gilt für die Bestimmung der den stellvertretenden Ausschussvorsitz führenden Mitglieder entsprechend.

(8) ¹Vorschläge zur Wahl sollen dem Vorsitz führenden Mitglied des Rundfunkrates rechtzeitig vor der Einladung zu der Sitzung, die die Wahl der Ausschussmitglieder zum Gegenstand hat, mitgeteilt werden. ²Auf Verlangen eines Mitglieds haben sich die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder dem Rundfunkrat vorzustellen und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

(9) ¹Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind die den Vorsitz führenden Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates, die den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates, die Intendantin/der Intendant, das Direktorium sowie die Leitenden Angestellten nach § 22 Absatz 1 Satzung des Saarländischen Rundfunks einzuladen. ²Auf Verlangen des jeweiligen Ausschusses ist die Intendantin/der Intendant zur Teilnahme verpflichtet. ³Sachverständige können hinzugezogen werden. ⁴Absatz 7 bleibt unberührt.

(10) Mit Zustimmung des jeweiligen Ausschusses kann die Intendantin/der Intendant die für den jeweiligen Beratungsgegenstand zuständigen Bediensteten des Saarländischen Rundfunks zu den Sitzungen des Ausschusses hinzuziehen.

§ 12 Programmbeirat

[§ 9 Absatz 2 SR-Gesetz, § 11 Satzung]

(1) ¹Der Programmbeirat besteht aus mindestens acht und höchstens fünfzehn Mitgliedern des Rundfunkrates. ²Der Rundfunkrat kann auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des

Rundfunkrates sind. ³Der Rundfunkrat wählt die Mitglieder des Programmbeirates für die Dauer der Wahlperiode des Rundfunkrates.

(2) ¹Die Zahl der Personen, die nicht Mitglieder des Rundfunkrates sind, darf zwei Fünftel der Ausschussmitglieder nicht übersteigen. Bei der Berufung dieser Personen, soll der Rundfunkrat zwei Personen aus dem Kreis von Vereinigungen berufen, die auf dem Gebiet der deutsch-französischen Zusammenarbeit bzw. der deutsch-luxemburgischen Zusammenarbeit tätig sind. Diese Personen werden auf Vorschlag aus der Mitte des Rundfunkrates gewählt, wobei mit dem Vorschlag die Angaben zu machen sind, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 4 Satz 1 sowie Absätze 5 und 6 SR-Gesetz erforderlich sind.

(3) Der Programmbeirat berät die Intendantin/den Intendanten in Programmfragen.

(4) ¹Der Programmbeirat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen. ²Er tritt ferner zusammen, wenn das den Vorsitz führende Mitglied es für erforderlich hält, oder wenn

- a) mindestens fünf Mitglieder oder
- b) das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates oder
- c) die Intendantin/der Intendant oder
- d) das Direktorium

es schriftlich beantragen. ³Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

§ 13 Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss besteht aus acht Mitgliedern.

(2) Der Finanzausschuss bereitet die Feststellung des Wirtschaftsplans und – unter Heranziehung der Abrechnung des Wirtschaftsplans – die Feststellung des Jahresabschlusses vor.

(3) ¹Der Finanzausschuss tritt zusammen, wenn das Vorsitz führende Mitglied es für erforderlich hält oder wenn

- a) mindestens drei Mitglieder oder
- b) das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates oder
- c) die Intendantin/der Intendant oder
- d) das Direktorium

es schriftlich beantragen. ²Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

§ 14 Rechtsausschuss

(1) Der Rechtsausschuss besteht aus acht Mitgliedern.

(2) ¹Der Rechtsausschuss bereitet die Rechtsetzung in Selbstverwaltungsangelegenheiten vor, für die eine Zuständigkeit des Rundfunkrates besteht. ²Darüber hinaus berät er den Rundfunkrat und dessen Ausschüsse bei der Auslegung

- des Saarländischen Mediengesetzes,
- des Gesetzes über den Saarländischen Rundfunk,
- des Medienstaatsvertrages
- des Jugendmedienschutzstaatsvertrages,
- der Richtlinien, durch die der Saarländische Rundfunk seinen Auftrag näher ausgestaltet,
- der Satzung und der Finanzordnung des Saarländischen Rundfunks sowie
- dieser Geschäftsordnung.

(3) § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 15 Telemedienausschuss

(1) Der Telemedienausschuss besteht aus acht Mitgliedern.

(2) ¹Der Telemedienausschuss bereitet die Beratungen des Rundfunkrates im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Saarländischen Rundfunks für neue oder veränderte Telemedien sowie für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme vor. Darüber hinaus berät er den Rundfunkrat bei Themen der nachlaufenden Telemedienkontrolle und der allgemeinen Rundfunktechnologie.

(3) § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 16 Beschwerdeausschuss

[§ 8 Abs. 2 Sätze 6 und 7 Saarländisches Mediengesetz § 7 Absatz 2 Nr. 4 SR-Gesetz]

(1) ¹Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus dem den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglied des Rundfunkrates sowie den Vorsitz führenden und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitgliedern der ständigen Ausschüsse zusammen. ²Den Vorsitz des Beschwerdeausschusses führt das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates.

(2) ¹Dem Beschwerdeausschuss ist die Entscheidung des Rundfunkrates übertragen, die über Einwände gegen die Antwort der Intendantin/des Intendanten auf eine förmliche Beschwerde über den Inhalt eines Programms, einer Sendung oder eines sonstigen Angebots des Saarländischen Rundfunks (Programmbeschwerde) zu treffen ist. ²Daneben kann der Beschwerdeausschuss allgemeine Fragen behandeln, die mit Programmbeschwerden in Zusammenhang stehen.

(3) ¹Der Beschwerdeausschuss tritt zusammen, wenn Einwände gegen die Antwort der Intendantin/des Intendanten auf eine Programmbeschwerde erhoben werden oder das den Vorsitz führende Mitglied es für erforderlich hält oder wenn

- a) mindestens drei Mitglieder oder
- b) das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates oder
- c) die Intendantin/der Intendant oder
- d) das Direktorium

es schriftlich beantragen. ²Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(4) ¹Im Rahmen seiner Berichtspflicht nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 Satzung des Saarländischen Rundfunks unterrichtet die Intendantin/der Intendant den Beschwerdeausschuss mindestens einmal jährlich über eingegangene Programmbeschwerden, deren Behandlung und Erledigung. ²Darüber hinaus kann der Beschwerdeausschuss aus besonderem Anlass Bericht verlangen. ³Der Beschwerdeausschuss berichtet dem Rundfunkrat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über seine Arbeit.

Abschnitt III

Abstimmungen und Wahlen

§ 17 Allgemeines

[§ 8 Absatz 4 SR-Gesetz]

(1) ¹Abstimmungen und Wahlen erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmhaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. ³Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung, wird geheim abgestimmt.

(2) Wird eine Sitzung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 als Videoschaltkonferenz durchgeführt, so erfolgt die Abstimmung per Handzeichen oder im Chat. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung, so ist die Durchführung per Brief zulässig. Die Gremiengeschäftsstelle übt dabei die Funktion der Wahlkommission aus.

(3) ¹Das den Vorsitz führende Mitglied informiert die übrigen Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Wahl über anstehende Wahlen und bittet um Mitteilung von Wahlvorschlägen. ²Die vor Versand der Einladung eingegangenen Wahlvorschläge sind den Mitgliedern mit der Einladung zu der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, mitzuteilen. ³Die Möglichkeit, auch noch in der Sitzung Wahlvorschläge zu unterbreiten, bleibt davon unberührt. ⁴Satz 3 gilt nicht für Wahlen nach § 18. ⁵Abweichend von Satz 1 bis 3 gilt für die Wahl der Intendantin/des Intendanten § 20.

§ 18 Wahl der vom Rundfunkrat zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates [§§ 10 Abs. 1 und 3 sowie 5 Abs. 4 Satz 2 SR-Gesetz, § 12 Absatz 1 bis 5 Satzung]

(1) ¹Die Wahl der vom Rundfunkrat zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates soll innerhalb der letzten beiden Monate vor dem Beginn ihrer Amtszeit erfolgen. ²Scheidet ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 SR-Gesetz oder § 12 Abs. 3 Satzung des Saarländischen Rundfunks vorzeitig aus, ist unverzüglich, spätestens binnen zwei Monaten neu zu wählen; die Wahl gilt nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(2) ¹Die vom Rundfunkrat zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf Vorschlag aus der Mitte des Rundfunkrates gewählt. ²Sie müssen dem Rundfunkrat zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht angehören. ³Mit dem Vorschlag sind die Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 4 Satz 1 sowie Absätze 5, 6 und 8 Nr. 1 SR-Gesetz erforderlich sind.

(3) ¹Vorschläge zur Wahl sollen dem Vorsitz führenden Mitglied rechtzeitig vor der Einladung zu der Sitzung, die die Wahl der vom Rundfunkrat zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates zum Gegenstand hat, mitgeteilt werden. ²Auf Verlangen eines Mitglieds haben sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen dem Rundfunkrat vorzustellen und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

(4) ¹Die Wahlen werden in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der ausscheidenden Mitglieder vorgenommen. ²Eine Listenwahl findet nicht statt. ³Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrates auf sich vereint. ⁴Wird diese Mehrheit von keinem der Wahlvorschläge erreicht, scheidet bei den nachfolgenden Wahlgängen jeweils der Wahlvorschlag aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinen konnte. ⁵Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wenn nur noch ein Vorschlag zur Wahl steht oder von Beginn an nur ein Vorschlag zur Wahl stand, wird die Wahl in der auf die Sitzung folgenden Sitzung wiederholt.

§ 19 Abberufung eines vom Rundfunkrat gewählten Mitglieds des Verwaltungsrates [§ 7 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 SR-Gesetz, § 12 Absatz 3 Satzung]

(1) Soll ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 SR-Gesetz i. V. m. § 12 Absatz 3 Satzung des Saarländischen Rundfunks abberufen werden, so ist diesem die Möglichkeit zur mündlichen Äußerung vor dem Rundfunkrat zu geben.

(2) ¹Der Abberufungsantrag des Verwaltungsrates beziehungsweise sein Bericht an den Rundfunkrat gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 Satzung des Saarländischen Rundfunks

ist mit der Einladung zur Sitzung in der Tagesordnung mitzuteilen. ²Der Abberufungsbeschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied des Verwaltungsrates zur Kenntnis zu geben.

§ 20 Vorbereitung der Wahl der Intendantin/des Intendanten **[§§ 7 Absatz 2 Nr. 2 und 13 SR-Gesetz, § 17 Satzung]**

(1) ¹Die Wahl soll frühestens zwölf Monate, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Intendantin/des Intendanten stattfinden. ²Endet das Amt aus einem anderen Grund als durch Zeitablauf, so soll die Neuwahl spätestens zwei Monate nach dem Ausscheiden der Intendantin/des Intendanten stattfinden. ³Der Rundfunkrat beschließt über den Zeitpunkt der Wahl der Intendantin/des Intendanten.

(2) Der Rundfunkrat bildet eine Findungs- und Wahlkommission. Ihm gehören als Mitglieder das den Vorsitz führende und das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates sowie die den Vorsitz führenden Mitglieder des Programmbeirates, des Finanz- und des Rechts- und des Telemedienausschusses sowie das den Vorsitz führende Mitglied und das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied des Verwaltungsrates an.

(3) Soweit der Rundfunkrat nichts anderes bestimmt, obliegen der Findungs- und Wahlkommission folgende Aufgaben:

- a) er führt das Ausschreibungsverfahren durch;
- b) er führt vorbereitende Gespräche mit den sich bewerbenden Personen;
- c) er unterbreitet dem Rundfunkrat einen Wahlvorschlag.

(4) ¹Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedern des Rundfunkrates spätestens mit der Einladung zu der Sitzung des Rundfunkrates mitzuteilen, in der die Wahl stattfinden soll. ²Auf Verlangen eines Mitglieds haben sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen dem Rundfunkrat vorzustellen und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

(5) ¹Wird aus der Mitte des Rundfunkrates eine Person zur Wahl vorgeschlagen, die im Wahlvorschlag der Findungs- und Wahlkommission nicht aufgeführt ist, so muss deren Kandidatur von acht weiteren Mitgliedern des Rundfunkrates unterschriftlich unterstützt werden. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Wahl des Programmleiters/der Programmleiterin [§ 21 Satzung]

(1) Der Rundfunkrat wählt den Programmleiter/die Programmleiterin auf Vorschlag der Intendantin/des Intendanten mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für sechs Jahre.

(2) Die Programmdirektorin/der Programmdirektor kann vor Ablauf der Zeit, für die sie oder er gewählt worden ist, durch Beschluss des Rundfunkrates abberufen werden. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrates.

Abschnitt IV

Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung

[§ 5 Abs. 7 SR-Gesetz, § 3 Abs. 4 Satzung]

§ 21 Sitzungsgeld

(1) ¹Für die Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrates, des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld von 75 €. ²Gleiches gilt für die Mitglieder des Programmbeirates, die keine Mitglieder des Rundfunkrates sind sowie das Mitglied des SR im Programmbeirat der ARTE Deutschland tv GmbH. ³Für die Leitung der Sitzung eines Ausschusses erhält das vorsitzführende Mitglied ein Sitzungsgeld von 150 €.

(2) ¹Werden mehrere Sitzungen an einem Tag wahrgenommen, wird Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen der GVK, der ARD, des ARD-Programmbeirates oder des ARTE-Programmbeirats erhalten die Mitglieder des Rundfunkrates ein Sitzungsgeld von 150 € pro Sitzungstag, sofern dort kein gesondertes Sitzungsgeld gezahlt wird.

§ 22 Aufwandsentschädigung

Das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 185 €; sein Stellvertreter von 155 €.

Abschnitt V

Erstattung von Reisekosten

[§ 5 Abs. 7 SR-Gesetz, § 3 Abs. 4 Satzung]

§ 23 Reisekosten

(1) ¹Wenn ein Mitglied des Rundfunkrates oder seiner Ausschüsse eine Reise zur Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen im Interesse des SR unternimmt (Dienstreise), werden die entstandenen Reisekosten in der nachgewiesenen Höhe erstattet. ²Dienstreisen sind unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu unternehmen.

(2) ¹Maßgabe für die Erstattung von Reisekosten sind die nachfolgenden Vorschriften. ²Ein Tagegeld wird nicht gezahlt. ³Im Übrigen findet die Reisekostenordnung des SR Anwendung.

(3) Die Gremiengeschäftsstelle plant die Dienstreisen der Mitglieder des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse.

§ 24 Genehmigung, Abrechnung

(1) ¹Dienstreisen des den Vorsitz führenden Mitglieds des Rundfunkrates bedürfen der Genehmigung des den Vorsitz führenden Mitglieds des Verwaltungsrates. ²Reist das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates zu einer Sitzung der Gremiovorsitzendenkonferenz oder deren Ausschüsse, gilt die Genehmigung mit der Einladung als erteilt. ³Dienstreisen der Mitglieder des Rundfunkrates oder der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des den Vorsitz führenden Mitglieds des Rundfunkrates. ⁴Reist ein Mitglied des Rundfunkrates oder seiner Ausschüsse zu einer Sitzung des ARTE-Programmbeirates oder des ARD-Programmbeirates, so gilt die Genehmigung mit der Einladung als erteilt. ⁵Die Genehmigung gilt auch als erteilt, wenn ein Mitglied auf Bitten des den Vorsitz führenden Mitglieds in dessen Vertretung eine Dienstreise unternimmt.

(2) Die Abrechnung von Dienstreisen des den Vorsitz führenden Mitglieds des Rundfunkrates oder der Mitglieder des Rundfunkrates oder seiner Ausschüsse bedarf der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch die Leiterin/den Leiter der Gremiengeschäftsstelle.

§ 25 Fahrtkostensatz

(1) Den Mitgliedern des Rundfunkrates ist die Benutzung folgender Beförderungsmittel freigestellt: Eisenbahn, Kraftfahrzeug und Flugzeug.

(2) Für die Benutzung dieser Beförderungsmittel wird erstattet:

- a) die Eisenbahnfahrkarte 1. oder 2. Klasse und Zuschläge;
- b) das Flugticket;
- c) für Kraftfahrzeuge eine Entschädigung in Höhe des steuerlich anerkannten Höchstsatzes pro gefahrenem Kilometer, sofern kein Fahrzeug vom SR zur Verfügung gestellt wird oder keine Erstattung von dritter Seite erfolgt; sofern ein von Dritten zur Verfügung gestellter Dienstwagen benutzt wird und die Entschädigung an diesen weitergegeben wird, kann eine gesonderte Überweisung des Kilometergeldes erfolgen;
- d) die Kosten einer Bahncard, wenn zu erwarten ist, dass die Anschaffung einer Bahncard bei dem jeweiligen Mitglied insgesamt zu einer Entlastung des SR bei Reisekosten führt.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 26 Sonstiges, Inkrafttreten, Bekanntmachung

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rundfunkrat in Kraft. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrates sowie die Mitglieder des Programmbeirates, die nicht Mitglieder des Rundfunkrates sind, und die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung.